

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der **semket** Etikettiersysteme GmbH (FN 149639h)



1.

Für die Vertragsbeziehung jedweder Art zwischen uns, **semket Etikettiersysteme** GmbH, und unseren Lieferanten, wie Kaufverträge (über Einkäufe), Werkverträge, Dienstleistungsverträge oder sonstige Vereinbarungen, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden aktuellen Fassung und sind unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) wesentlicher integrierter Bestandteil aller Abschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die wir mit unseren Lieferanten treffen.

Geschäftsbedingungen, insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen, unserer Vertragspartner binden uns nicht, auch wenn wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Nebenvereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) werden nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

Sind oder werden einzelne Punkte dieser unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) unwirksam, gelten jedoch die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Vorschrift tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, dass die Parteien etwas Anderes rechtlich wirksam vereinbaren.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in der jeweils aktuellen Fassung sind im Internet unter <http://www.semket.com> veröffentlicht und jederzeit abrufbar.

2.

Bestellungen, Vereinbarungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen unsererseits sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden.

Wir, **semket Etikettiersysteme** GmbH, werden durch möglichst genaue Angaben über Qualität, Abmessungen und dergleichen vereinbarte oder bestellte Vertragsleistungen genau bezeichnen. Ist unser Vertragspartner (Lieferunternehmen) über Einzelleistungen der von uns beauftragten bzw. zu vereinbarenden Vertragsleistung im Zweifel, hat er sich unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen. Abweichungen von unseren Angaben sind nur insoweit zulässig, als sie von uns schriftlich genehmigt sind. Der Vertragspartner ist uns gegenüber zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet, insbesondere dann, wenn unser Vertragspartner aus unseren Angaben über die bestellte bzw. zu vereinbarenden Vertragsleistung aus fachlicher Sicht Bedenken hegt, dass diese beauftragte bzw. zu vereinbarenden Vertragsleistung dem letzten Stand der Technik und Wissenschaft und/oder dem von uns im Rahmen unseres Unternehmens weiter verfolgten Zweck für die Verwendung der vertragsgegenständlichen bestellten Leistung (Produkt etc.) nicht entspricht. Die Aufklärung unseres Vertragspartners hat uns gegenüber schriftlich zu erfolgen.

Auch ohne ausdrücklichen Hinweis oder Regelung haben die von uns bestellten, in Auftrag gegebenen und vereinbarten Vertragsleistungen unserer Vertragspartner, insbesondere zu liefernde Maschinen, Apparate, sonstige Gegenstände und Geräte, den im Bereich der Europäischen Union/EWR sowie in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich des allgemeinen Arbeitnehmer/Innenschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, aber auch technisch - vor allem im Bereich der Materialienteile und Elementen von Maschinen - den einschlägigen DIN- bzw. Ö-Normen, sowie Normen im Bereich der Europäischen Union/EWR und dem Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Sind für die vertragsgegenständlichen Leistungen unseres Vertragspartners - wie bestimmte Produkte - behördliche Zulassungen oder Zertifikate nach unionsrechtlichen Bestimmungen/EWR-Bestimmungen oder österreichischem Recht notwendig, sind diese auch ohne schriftliche ausdrückliche Vereinbarung von unserem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsleistung uns beizubringen. Wird unserem Vertragspartner bei Auftragserteilung/Bestellung/Vertragsabschluss mitgeteilt, dass seine Vertragsleistung für unsere Produkte und Leistungen in einem Staat (Land) außerhalb der Europäischen Union/EWR bzw. Österreich Verwendung finden, müssen die vorhin erwähnten Anforderungen den Normen dieses Staates (Landes) entsprechen.

Die Auftragsbestätigung unseres Vertragspartners muss die genauen Preise, die Lieferzeit und ggf. alle in der Bestellung nicht angegebenen Einzelheiten enthalten.

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Ist eine Lieferzeit vereinbart, beginnt diese mit dem Datum unseres Bestellschreibens. Bei mündlichen oder telefonischen Bestellungen, die nachträglich schriftlich von uns bestätigt werden, ist deren Zeitpunkt (mündlich) maßgebend. Kommt unser Vertragspartner (Lieferant) mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Erfüllung und Schadenersatz wegen Späterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Für unseren Vertragspartner erkennbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich per Telefax oder E-Mail mitzuteilen.

3.

Gewährleistungsrechtlich gelten als bedungene Eigenschaften des Vertragsgegenstandes (vertragliche Leistungen), für die uns unser Vertragspartner haftet, die von uns bei der Bestellung/Abschluss der Vereinbarung angegebenen Qualitäten sowie die in Punkt 2. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbarten Anforderungen an die vertraglichen Leistungen (wie Stand von Wissenschaft und Technik, einschlägige Normen. etc.).

Unsere Untersuchungspflicht im Sinn des § 377 UGB (Unternehmensgesetzbuch) beginnt erst dann, wenn der Vertragsgegenstand in unserem Werk oder in einem ausnahmsweise sonst schriftlich vereinbarten anderen Lieferort eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt, bei einer vertraglich vereinbarten Lieferung an einem anderen Ort als unserem Werk erst dann, wenn Mitarbeiter/innen von **semket Etikettiersysteme** GmbH auch dort vor Ort sind. Die angemessene Rügefrist gemäß § 377 Abs 1 UGB beträgt vierzehn Tage. Eine von uns innerhalb der vorhin erwähnten Frist telefonisch erhobene Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie von uns umgehend schriftlich unserem Vertragspartner bestätigt wird.

Bei Mängeln der Vertragsleistung können wir innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten längeren Gewährleistungsfrist die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, wobei wir an die gesetzliche Reihenfolge der Geltendmachung der Gewährleistungsbefehle nicht gebunden sind, in jedem Fall Verbesserung oder Austausch der Sache begehren können. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten unseres Vertragspartners selbst die Verbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile etc. bzw. Mängelbehebung vorzunehmen und entstandene Schäden zu beseitigen, ohne unserem Vertragspartner vorher die Möglichkeit einzuräumen, dies selbst vorzunehmen. Die Verbesserungen oder der Austausch der gelieferten Sache (Vertragsgegenstand) haben stets an dem Ort zu erfolgen, allenfalls auch am Ort unseres Kunden, wo sich bei Auftreten des Mangels die gelieferte Sache (Vertragsgegenstand) befindet. Wird eine Mängelbehebung durchgeführt, beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist für diese Bereiche neu zu laufen.

Durch Übernahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen unseres Vertragspartners für den Vertragsgegenstand (vertraglich vereinbarte Sache), die von der vertraglichen Vereinbarung/Bestellung abweicht, verzichten wir nicht auf Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, es sei denn, wir bestätigen schriftlich die Genehmigung der Abweichungen von der ursprünglich getroffenen Vereinbarung.

Schadenersatzansprüche unsererseits gegen unsere Vertragspartner verjähren in drei Jahren ab Kenntnis des Schädigers und Schadens, sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Werden wir von unseren Kunden bzw. dritter Seite gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich wegen Mängeln an den gelieferten Sachen (Vertragsgegenstand) unseres Vertragspartners (Lieferanten) in Anspruch genommen, werden wir unseren Vertragspartner davon informieren. Unsere diesbezüglichen Regressansprüche gegen unseren Vertragspartner (Lieferanten) verjähren in diesem Falle in drei Jahren nach tatsächlicher Leistungserbringung von uns an unseren Kunden bzw. Dritten.

Unser Vertragspartner (Lieferant) hat auch dafür einzustehen, dass durch die Verwendung der Vertragsleistung Schutzrechte Dritter (wie Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, sonstige Muster, Urheberrechte, etc.) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse inklusive Know-how Dritter nicht verletzt werden.

4.

Unser Vertragspartner (Lieferant) hat alle Erfahrungen, Kenntnisse und Unterlagen (inklusive Know-how) von **semket Etikettiersysteme** GmbH, von denen er im Zusammenhang mit dem Auftrag/Vertrag Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten streng geheim zu halten. Zeichnungen oder besondere technische Anweisungen dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise verwertet, insbesondere nicht an Dritte zugänglich gemacht werden. Die Herstellung von Gegenständen inklusive Teilen und Materialien auf Grund unserer Zeichnungen und besonderer technischer Anweisungen außerhalb eines erteilten Auftrages/Vertrages ist nicht zulässig, auch nicht für eigene Zwecke unseres Vertragspartners (Lieferanten).

Werden unserem Vertragspartner (Lieferanten) im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns Kunden von uns bzw. andere Vertragspartner von uns bekannt, so ist unser Vertragspartner (Lieferant) verpflichtet, diese Namen und Anschriften und dergleichen unserer Kunden und anderen Vertragspartner als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiter zu geben und bis drei Jahre nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit uns nicht mit diesen, unseren Kunden und Vertragspartnern direkte Verträge - welcher Art auch immer - abzuschließen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der **semket** Etikettiersysteme GmbH (FN 149639h)

Unser Vertragspartner (Lieferant) ist verpflichtet, diese vertraglichen Verpflichtungen auf seine Mitarbeiter/innen zu überbinden und bei Inanspruchnahme von Subunternehmen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung auch diese Verpflichtung auf diese zu überbinden, ungeachtet des Umstandes, dass wir von der Einschaltung von Subunternehmen vorher schriftlich zu verständigen sind. Aus berechtigten, unserem Vertragspartner bekannt zu gebenden Gründen sind wir auch berechtigt, unserem Vertragspartner (Lieferanten) die Beauftragung eines bestimmten Subunternehmens im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zu untersagen.

Für den Fall des Verstoßes gegen diese vertraglichen Bestimmungen verpflichtet sich unser Vertragspartner (Lieferant), uns eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von mindestens des Dreifachen des im Rahmen der mit uns eingegangenen Geschäftsbeziehung abgeschlossenen Jahresumsatzes (bei länger andauernder Geschäftsbeziehung den dreifachen Jahresumsatz des Durchschnittes der letzten drei Jahre), mindestens aber EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend), pro Vorfall binnen einem Monat ab Geltendmachung zu bezahlen.

5.

Erfüllungsort und Lieferort für alle von unserem Vertragspartner (Lieferanten) für uns zu erbringenden vertraglichen Leistungen, wie Etiketten, Thermotransferfolien, Maschinen, Geräte, technische Unterlagen, etc. ist unser Standort A-3105 St. Pölten–Radlberg, Tirolerstraße 9, sofern nicht ausnahmsweise schriftlich als Lieferort ein Standort/Werk unseres Kunden vereinbart wird.

Sämtliche vertragsgegenständliche Lieferungen haben auf Kosten unseres Vertragspartners (Lieferanten) zum vereinbarten Lieferort gemäß dieser Regelung zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes abweichendes vereinbart ist. Der Gefahrenübergang für die vertragsgegenständliche Leistung, wie Etiketten, Maschine, Gerät, etc. auf uns erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – erst bei Übergabe an uns am Lieferort, dies auch bei Beauftragung eines Frächters bzw. Speditors der Lieferung. Allfällige Transportversicherungen gehen stets zu Lasten unseres Vertragspartners. Bei vertraglichen Beziehungen mit Vertragspartnern (Lieferanten) außerhalb Österreichs vereinbaren wir, wenn wir von diesen vertraglichen Regelungen abweichen, grundsätzlich INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in der jeweils geltenden Fassung.

Werden beauftragte Mitarbeiter/innen unserer Vertragspartner in Ausführung eines Auftrages/Vertrages in unserem Standort/Werk oder Unternehmen eines unserer Kunden, z.B. für Montagearbeiten, tätig, so hat unser Vertragspartner (Lieferant) für diese Personen die für Österreich oder aber allenfalls außerhalb am Lieferort unseres Kunden notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen für deren berufliche Tätigkeit/Beschäftigung vor Ort durchzuführen bzw. einzuholen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für deren Tätigkeit (wie Mindestlohn, Sozialversicherung etc.), aber auch alle Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften am Lieferort einzuhalten bzw. diese Mitarbeiter/innen/Beauftragten anzuhalten, dass diese die vorhin erwähnten Bestimmungen beachten. Bei Durchführung solcher Arbeiten ist mit dem jeweiligen Sicherheitsbeauftragten des entsprechenden Werkes vor Arbeitsbeginn von unserem Vertragspartner/Lieferanten Kontakt aufzunehmen.

Für Leergebinde, Verpackungsmaterial sowie sonstige Abfälle im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung gelten die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes samt darauf fußenden Verordnungen, die unser Vertragspartner uns gegenüber zu erfüllen hat.

Nehmen wir fremdes Eigentum (wie fremde Maschinen), das sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Verträgen/Aufträgen in unserem Werk befindet, in Verwahrung, so haften bei Verlust und Beschädigung wir nur, wenn zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

6.

Die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Anweisung der vertraglich vereinbarten Zahlungen, durch uns setzt voraus, dass uns die erbetenen Versandanzeigen sowie Rechnungsausfertigungen unter Beachtung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sowie die Bankverbindung mit IBAN und BIC Code zur Verfügung stehen. Zahlungen unsererseits sind rechtzeitig, sofern innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist von uns bei einem Kreditinstitut der entsprechende Überweisungsauftrag erteilt wurde. Bei Zahlungsverzug unsererseits dürfen Verzugszinsen in der Höhe von maximal 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet werden, wenn gleichzeitig dieser von uns grob fahrlässig verschuldet wurde. Für die erste Mahnung bei Zahlungsverzug dürfen unsere Vertragspartner (Lieferanten) keinerlei Mahngebühren uns in Rechnung stellen.

Langfristige Montage- und Regiearbeiten sind von unserem Vertragspartner an uns monatlich zu fakturieren, sofern nicht abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

7.

Mit der Annahme der Bestellung/Vertragsabschluss erteilt uns unser Vertragspartner (Lieferant) sein ausdrückliches Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten im Rechenzentrum (EDV-Anlage) unseres Unternehmens.

Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen und Kundenlisten, Werbeschriften oder sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

Rechte (inkl. Kaufpreisforderung bzw. Werklohnforderung) und Pflichten aus einer Bestellung/Vertrag sowie deren Ausführung können nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis übertragen werden. Betreffend Beauftragung von Subunternehmen gilt die in Punkt 4 unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen angeführte Regelung.

8.

Die Schriftlichkeit gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist auch gewahrt bei Übermittlung eingescannter unterschriebener Schriftstücke per E-Mail.

Für alle Rechtsgeschäfte, insbesondere Rechtsgeschäfte mit Vertragspartnern (Lieferanten) mit dem Sitz außerhalb Österreichs, wird die Anwendung österreichischen Rechts sowie die deutsche Sprache als Vertragssprache vereinbart. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge des Internationalen Warenkaufs.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis oder der Anbahnung des Vertragsverhältnisses mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils für A-3100 St. Pölten/Österreich sachlich und örtlich zuständige ordentliche Gericht.

Stand: Juni, 2015